



Weihnachtsgrußwort 2022 von Landrat Alexander Tritthart

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten als Fest der Nächstenliebe ist auch eine Zeit zum Innehalten, zum Nachdenken über Konsum und was wirklich wichtig ist. Gemeinsam im Kreis von Familie und Freunden zu feiern, ist nach den Weihnachtsfesten mit Corona-Einschränkungen sicher eine ganz besondere Freude.

Auch wenn viele Maßnahmen im Alltag nicht mehr präsent sind, Impfzentren schließen und ein endemischer Zustand naht – die Auswirkungen der Pandemie, insbesondere im Gesundheitswesen, dauern an.

Der leider anhaltende Krieg in der Ukraine wirkt sich zunehmend auf den persönlichen Alltag, aber auch auf unser Verwaltungshandeln aus. Eine große und auch menschliche Herausforderung für uns alle, die steigenden Lebens- und Energiekosten und den Zustrom geflüchteter Menschen mit dem gegenwärtigen Fachkräftemangel in Einklang zu bringen.

Dennoch will ich zuversichtlich auf dieses Weihnachtsfest und die kommende Zeit blicken. Ich vertraue darauf, dass es uns trotz aller Mehrbelastungen gelingen wird, den Landkreis weiterhin als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsstandort zu gestalten. Mit Stolz darf ich in seinem Jubiläumsjahr feststellen: Erlangen-Höchstadt zählt heute zu den Top-Regionen Deutschlands und hat laut jüngsten Prognosen wieder sehr hohe Zukunftsaussichten.

Und ich vertraue auch auf Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger. Sie haben über das gesamte Jahr 2022 in Familie und Beruf Möglichkeiten gefunden, sich auf ständig neue Unwägbarkeiten einzustellen. Viele von Ihnen haben sich zusätzlich ehrenamtlich engagiert, bei den Rettungs- und Hilfsorganisationen, den Helferkreisen oder den Sport- und Musikvereinen. Mein besonderer Dank gilt allen, die dies wie selbstverständlich seit vielen Jahren tun. Diese gelebte Nächstenliebe geht weit über den 24. Dezember hinaus.

Mein Dank gilt auch den Kreisrätinnen und Kreisräten sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In guter und konstruktiver Zusammenarbeit haben wir wichtige Weichen für die Zukunft gestellt, darunter die Entscheidung zum Erweiterungsbau des Gymnasiums Höchstadt. Mit dem Planungs- und Realisierungswettbewerb für den Neubau des Emil-von-Behring-Gymnasiums in Spardorf haben wir einen bedeutenden Schritt der größten Baumaßnahme des Landkreises auf den Weg gebracht sowie mit dem Grundstückserwerb an der Großen Bauerngasse die Voraussetzungen für den Neubau der Dienststelle in Höchstadt geschaffen.

Besonders freut mich, dass es trotz Lieferengpässen und Verzögerungen gelungen ist, mit der Sanierung und energetischen Ertüchtigung der Turnhalle an der Wilhelm-Pfeffer-Schule in Herzogenaurach zu beginnen, das Hallenbad in Spardorf nach Generalinstandsetzungsarbeiten wiederzueröffnen sowie die Fassade am Gymnasium Eckental fertig zu stellen. Mit dem neuen Familienstützpunkt in Vestenbergsgreuth gibt es zudem eine vierte Anlaufstelle für Familien jeden Alters.

Inhalt

Weihnachtsgrußwort 2022 von Landrat Alexander Tritthart	148
Haushaltsplan des Wasser- und Bodenverbandes Abwasserverband Schwabachtal (AVS) Landkreis Erlangen-Höchstadt und Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2023	148
Öffentliche Bekanntmachung: Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Industriebauwerkes zur Behandlung von Produkten mit ionisierender Strahlung zum Zwecke der Sterilisation, Keimzahlreduzierung, Produktveredelung oder Eigenschaftsmodifizierung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1801 und 1795/2 der Gemarkung Etzelskirchen, Etzelskirchener Str. 3, 91315 Höchstadt	149
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung (David Amjad Abdulhamid)	
Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Mittleren Aurach, Gewässer II. Ordnung von Flusskilometer 4,600 bis 16,800 auf dem Gebiet der Stadt Herzogenaurach und der Gemeinde Aurachtal im Landkreis Erlangen-Höchstadt	149

Ich bitte Sie herzlich, weiterhin zu einem guten Miteinander beizutragen, um den Landkreis Erlangen-Höchstadt gemeinsam erfolgreich weiter zu gestalten.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute.

Ihr

Alexander Tritthart
Landrat

Haushaltsplan des Wasser- und Bodenverbandes Abwasserverband Schwabachtal (AVS) Landkreis Erlangen-Höchstadt und Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) v. 12.2.1991 in der Fassung vom 15.5.2002 i.V.m. Art. 64 ff 1. Verordnung über die Wasser- und Bodenverbände (1. Wasserverbandsverordnung – WVVO) zuletzt geändert 12.2.1982 setzt der Wasser- und Bodenverband Abwasserverband Schwabachtal (AVS), Landkreis Erlangen-Höchstadt und Landkreis Forchheim, für das Haushaltsjahr 2023 den Haushaltsplan fest:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bestimmt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit € 3.555.200
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit € 5.627.500 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.



§ 4

Die Umlagen nach der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Schwabachtal werden wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle	Umlage in €
a) Verwaltungsaufwand	(HHSt. 0.7001.1720)	355.800
b) Betriebsaufwand	(HHSt. 0.7002.1720)	3.191.600
2. Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle	Umlage in €
a) Gemeinsame Anlagen	(HHSt. 1.7001.3620)	3.607.500
b) Gem. Anlagen Eigenanteile	(HHSt. 1.7001.3621)	472.500
c) Kläranlagen-Baubeitrag	(HHSt. 1.7002.3620)	1.547.500

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit € 300.000 festgesetzt.

§ 6

Der Haushaltsplan tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Uttenreuth, den 12.12.2022
Abwasserverband Schwabachtal
gez. G. Werner
Verbandsvorsteherin

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Die Haushaltssatzung wird auf die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Erlanger Str. 40, 91080 Uttenreuth (Zimmer 2. OG.09) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Industriegebäudes zur Behandlung von Produkten mit ionisierender Strahlung zum Zwecke der Sterilisation, Keimzahlreduzierung, Produktveredelung oder Eigenschaftsmodifizierung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1801 und 1795/2 der Gemarkung Etzelskirchen, Etzelskirchener Str. 3, 91315 Höchststadt

Die Fa. Synergy Health Radeberg GmbH, STERIS, Juri-Gagarin-Str. 15, 01454 Radeberg, hat beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt für den Neubau eines Industriegebäudes zur Behandlung von Produkten mit ionisierender Strahlung zum Zwecke der Sterilisation, Keimzahlreduzierung, Produktveredelung oder Eigenschaftsmodifizierung auf den Grundstücken Fl.Nrn 1801 und 1795/2 der Gemarkung Etzelskirchen, Etzelskirchener Str. 3, 91315 Höchststadt/Aisch die Erteilung einer Baugenehmigung beantragt.

Auf Antrag des Bauherrn wird die Nachbarbeteiligung nach Art. 66a Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführt und das Bauvorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Die Bauantragsunterlagen können von den Beteiligten in der Zeit vom 27.12.2022 bis einschließlich 31.01.2023 beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Dienststelle Höchststadt/Aisch, Schloßberg 10, Zimmer-Nr. 9, 91315 Höchststadt/Aisch während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 31.01.2023 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Schloßberg 10, Zimmer-Nr. 9, 91315 Höchststadt/Aisch vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Die Zustellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Höchststadt, 13.12.2022
Landratsamt Erlangen-Höchststadt
Dienststelle Höchststadt/Aisch

Kraus
Abteilungsleiter

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV);

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Herrn David Amjad Abdulhamid,
zuletzt wohnhaft: 91093 Heßdorf,
Neuhauser Straße 16

öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vom 19.12.2022, Az. 61 143/20192041.

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, Zimmer 0.08, eingesehen werden.

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 19.12.2022
Landratsamt Erlangen-Höchststadt

Meier
Sachgebietsleitung

Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Mittleren Aurach, Gewässer II. Ordnung von Flusskilometer 4,600 bis 16,800 auf dem Gebiet der Stadt Herzogenaurach und der Gemeinde Aurachtal im Landkreis Erlangen-Höchststadt

Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1**Allgemeines, Zweck**

- (1) ¹In der Stadt Herzogenaurach und der Gemeinde Aurachtal wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährigen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2**Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung des Überschwemmungsgebietes**

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500. ³Die Karten können im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt an der Aisch während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3**Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4**Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5**Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6**Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.08.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7**Antragstellung**

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, BayRS 753-1- 6-U), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 8**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt an der Aisch, den 14.12.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet an der Mittleren Aurach, Gewässer II. Ordnung von Flusskilometer 4,600 bis 16,800 auf dem Gebiet der Stadt Herzogenaurach und der Gemeinde Aurachtal im Landkreis Erlangen-Höchstadt

